

## **V e r m e r k**

über die Prüfung der Einhaltung  
der Anlagegrundsätze  
bei der

**EthikBank eG,  
Zweigniederlassung der  
Volksbank Eisenberg eG  
07607 Eisenberg**

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Prüfung und Prüfungsdurchführung.....	3
II. Anlagegrundsätze .....	4
III. Ergebnis und zusammenfassende Beurteilung.....	5

## **Anlagen**

- 1 Anlagekriterien (Kurzfassung)
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen

## I. Prüfung und Prüfungsdurchführung

- 1 Wir führen als zuständiger gesetzlicher Prüfungsverband bei der Volksbank Eisenberg eG, Eisenberg, die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG einschließlich der Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 340k HGB durch. Dabei ist auch die

**EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG,  
Eisenberg**

- im folgenden auch "EthikBank" oder "Bank" genannt -

mit einbezogen.

- 2 Die gesetzliche Prüfung haben wir in der Zeit vom 5. November 2025 bis 4. Juni 2026 vorgenommen. Verantwortliche Wirtschaftsprüfer i. S. d. § 43 Abs. 3 WPO waren Robert Lippmann und Holger Rosenhagen. Die Prüfung wurde von Holger Rosenhagen als verantwortlichem Wirtschaftsprüfer geleitet. Die Prüfung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 einschließlich des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025 und Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025.
- 3 Im Rahmen dieser Prüfung haben wir bei den von uns in die Einzelfallprüfung einbezogenen Krediten auch überprüft, ob die in den Anlagekriterien der EthikBank festgelegten Kriterien für die Kreditvergabe in der Praxis eingehalten wurden.

Unsere Prüfung umfasste das Geschäftsjahr 2025. Für die Prüfung standen uns die Kredit- und sonstigen Unterlagen der Bank zur Verfügung.

Die Überprüfung dient der EthikBank zum Nachweis der Einhaltung der Anlagegrundsätze gegenüber Dritten.

- 4 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - unsere "**Allgemeine Auftragsbedingungen**" in der Fassung vom 1. Oktober 2024 vereinbart. Sie sind als Anlage 2 beigefügt.

## II. Anlagegrundsätze

- 5 Die Bank hat im Rahmen ihrer Anlagepolitik die Kreditvergabe im Kundenkreditbereich an Kreditnehmer ausgeschlossen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben, Atomkraftwerke besitzen oder betreiben, Kohlekraftwerke oder Kohleförderung betreiben, Öl aus Ölsand und Ölschiefer gewinnen, fossile Brennstoffe gewinnen, Bergbaugroßprojekte initiieren und betreiben oder Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern. Darüber hinaus sind Kreditvergaben an Unternehmen ausgeschlossen, die Kinderarbeit zulassen oder Arbeitnehmerrechte verletzen, Tierversuche bei Kosmetika zulassen, durch eklatante Bestechungs- und Korruptionsfälle auffallen oder eklatant gegen die Menschenrechte verstoßen. Ebenfalls sind Kreditvergaben an Agrarkonzerne mit Tierhaltung ausgeschlossen sowie an Unternehmen die Pornographie produzieren oder vertreiben und die Glücksspiele betreiben.

Die Anlagegrundsätze der Bank in der Kurzform sind diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügt.

### III. Ergebnis und zusammenfassende Beurteilung

6 Wir haben für die gesetzliche Prüfung bei der Volksbank Eisenberg eG im Rahmen der Prüfung des Kreditgeschäftes Aufbau- und Funktionsprüfungen durchgeführt. Als aussagebezogene Prüfungshandlung haben wir in einer Stichprobe insgesamt 19 Kredite mit Zusagen oder einer höheren Inanspruchnahme von 14,4 Mio. EUR einzeln geprüft.

Anhand dieser Stichprobe haben wir auch überprüft, ob die Bank die sich selbst auferlegten Restriktionen eingehalten hat. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Bank bei der Vergabe der geprüften Kredite gegen ihre Anlagegrundsätze verstoßen hat.

Leipzig, 4. Juni 2026

Genoverband e.V.

Robert Lippmann  
Wirtschaftsprüfer

Holger Rosenhagen  
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

# UNSERE ETHISCH-ÖKOLOGISCHEN ANLAGEKRITERIEN IM DETAIL

## KAPITALMARKT Investitions- und Anlagesegmente

## KREDITVERGABE

### 1. FILTER

#### DAS ANLAGE-UNIVERSUM

Grundsätzlich investieren wir nur in diesen Bereichen.

Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen Schuldscheindarlehen Aktien	Unternehmensanleihen Bankschuldverschreibungen Schuldscheindarlehen Aktien	Staatsanleihen Schuldscheindarlehen	Wertpapiere, die zweckgebunden der Finanzierung von ökologischen und/oder sozialen Projekten, Immobilien und öffentlichen Aufgaben dienen	ÖkoKredite ÖkoBaukredite	Investitionskredite Privatkredite Sonstige Kredite	
Unternehmen des DAX, MDAX, S+P Europe 350	sowie Finanzinstitute außerhalb DAX, MDAX, S+P Europe 350, GCX, NAI (unbesicherte Bankanleihen)	Unternehmen des Natur-Aktien-Index (NAI) Global-Challenges-Index (GCX)	Alle Staaten (inkl. nachgeordneter Bundesländer, Regionen oder Kommunen)	Hypothekendarlehen, Öffentliche Darlehen, Namensdarlehen, Green Bonds, Social Bonds, Sustainability Bonds, Immobilienfonds, Papiere mit ähnlicher Zweckbindung, Wertpapiere staatlicher Förderbanken	Ökologisch und sozial sinnvolle Maßnahmen, ÖkoKredit, ÖkoBaukredit	Alle Kreditkunden

### 2. FILTER

#### DIE TABU-KRITERIEN

Auf diese Geschäfte verzichten wir ohne Wenn und Aber!

<ul style="list-style-type: none"> <li>✗ Agrokonzern-Tierhaltung</li> <li>✗ Atomkraft</li> <li>✗ Bergbaugroßprojekte</li> <li>✗ Fossile Brennstoffe</li> <li>✗ Fracking und Arctic Drilling</li> <li>✗ gefährliche Chemikalien und Pestizide</li> <li>✗ Gentechnik</li> <li>✗ Glücksspiel</li> <li>✗ Kinderarbeit / Zwangsarbeit</li> <li>✗ Kohleförderung</li> <li>✗ Kohlekraftwerke / Kohlestrom</li> <li>✗ Korruption und eklatante Bestechungsfälle</li> <li>✗ Ölsand und Ölschiefergewinnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✗ Pelzprodukte</li> <li>✗ Pornografie</li> <li>✗ Rüstung</li> <li>✗ Steuervermeidung / Steueroasen</li> <li>✗ Suchtmittel</li> <li>✗ Tiefseebergbau</li> <li>✗ Tierversuche bei nicht-medizinischen Produkten</li> <li>✗ Treibhausgas-Emissionen</li> <li>✗ Uranabbau</li> <li>✗ Verletzung von Arbeitnehmerrechten</li> <li>✗ Verstöße im Umgang mit Menschenrechten</li> <li>✗ Verstöße bei Umweltstandards</li> <li>✗ Zinswucher</li> <li>✗ Zivile Handfeuerwaffen</li> </ul>	Entfällt	<p>Entfällt</p> <p>Staaten, - die Menschenrechte verletzen (politische und zivile Grundfreiheiten) - die eklatante Korruption zulassen - welche die ILO-Kernarbeitsnormen inkl. Kinderarbeit nicht beachten - die wichtige Militärkonventionen inkl. des Oslo-Übereinkommens über Streumunition nicht beachten - die Nuklearwaffen besitzen - welche wichtige Artenschutz- und Biodiversitätsabkommen nicht beachten - die wichtige Klimaabkommen nicht beachten - mit hoher Atomstromproduktion</p> <p>Research: EthiFinance GmbH, Hannover Freedom House Transparency International International Labour Organisation (ILO) Oslo-Übereinkommen</p>	Entfällt	Entfällt	<p>Es gelten die gleichen Tabukriterien, wie für den Kapitalmarkt.</p> <p>Bemerkung: Im Firmenkundenkreditgeschäft konzentrieren wir uns auf die Kreditvergabe an vielfältige kleine und mittlere Unternehmen, sogenannte KMU. Wir finanzieren im Kundenkreditgeschäft grundsätzlich keine Unternehmen mit Konzernstrukturen oder globalen Unternehmensstrukturen sowie keine Unternehmen mit strittigen Aktivitäten. Auch die Finanzierung von Großprojekten schließen wir aus. Die Unternehmen dürfen mit unseren aktivitätenbasierten Ausschlusskriterien nicht in Berührung kommen.</p>
<p>Bemerkung: Im NAI sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung ökologischer und sozialer Wirtschaftstile beitragen. www.nai-index.de</p> <p>Im GCX sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen eine nachhaltige Entwicklung fördern und sich gleichzeitig den globalen Herausforderungen dieses Jahrtausends stellen. www.boersenag.de/GCX/Kriterien</p>		<p>Bemerkung: Pfandbriefe finanzieren ausschließlich Immobilien (Hypothekendarlehen) und öffentliche Aufgaben (Öffentlicher Pfandbrief); Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ermöglichen das gezielte Investment in Umwelt- oder Sozialprojekte. Staatliche Förderbanken finanzieren öffentliche Aufgaben.</p>	<p>Bemerkung: Der ÖkoKredit finanziert ausschließlich ökologische und soziale Maßnahmen.</p>			

Darüber hinaus versichern wir: Keine Spekulation der Bank mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen! Wir spenden nicht an politische Parteien! Wir betreiben keinen Hochfrequenzhandel!

### 3. FILTER

#### DIE POSITIV-KRITERIEN

Alle verbleibenden Unternehmen werden zusätzlich an ihren ESG-Leistungen bewertet, und nur dann ins Anlageportfolio aufgenommen, wenn sie gute Nachhaltigkeitsmanagementsysteme umsetzen.

<p>Basierend auf internationalen Standards und Normen bewerten wir die verbleibenden Unternehmen und Banken zu ihren Leistungen in den folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Environment / Umwelt</b> Hier wird untersucht und bewertet, wie gut die Unternehmen <b>ökologisch relevante Aspekte</b> berücksichtigen.</li> <li>✓ <b>Social / Soziales</b> Hier wird untersucht und bewertet, ob ein Unternehmen sich zur Wahrung von <b>Menschenrechten</b> und <b>Arbeitsrechten</b> verpflichtet, einen verantwortungsvollen Umgang mit <b>Beschäftigten</b> pflegt und seine <b>gesellschaftliche Verantwortung</b> wahrnimmt.</li> <li>✓ <b>Governance / Unternehmensführung</b> Hier wird die Einhaltung von Grundsätzen der <b>Wirtschaftsethik</b> untersucht, z.B. die Gewährleistung von Produktsicherheit, die Umsetzung sozial-ökologische Lieferantenstandards sowie die Verhinderung von Korruption und Bestechung. Weiterhin wird eine <b>verantwortungsvolle Unternehmensführung</b> unter Berücksichtigung von CSR-Themen bewertet, z.B. hinsichtlich Vergütungsgrundsätzen, Kontrollmechanismen oder dem Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat. Research: EthiFinance GmbH, Hannover</li> </ul>	Entfällt	Nur die in sozialer und ökologischer Hinsicht überdurchschnittlichen Staaten	Entfällt	<p>Der ÖkoBaukredit fördert folgende Ziele mit einem zusätzlichen Förderbonus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energieeffizienz</li> <li>- Regenerative Energie</li> <li>- Gesunde und ökologische Baustoffe</li> </ul>	Entfällt
<p>Bemerkung: Im NAI sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die global zur Entwicklung ökologischer und sozialer Wirtschaftstile beitragen. www.nai-index.de</p> <p>Im GCX sind ausschließlich Unternehmen enthalten, die durch ihre Produkte und Dienstleistungen eine nachhaltige Entwicklung fördern und sich gleichzeitig den globalen Herausforderungen dieses Jahrtausends stellen. www.boersenag.de/GCX/Kriterien</p>	<p>Bemerkung: Pfandbriefe finanzieren ausschließlich Immobilien (Hypothekendarlehen) und öffentliche Aufgaben (Öffentlicher Pfandbrief); Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds ermöglichen das gezielte Investment in Umwelt- oder Sozialprojekte. Staatliche Förderbanken finanzieren öffentliche Aufgaben.</p>				

### FAZIT

Wir investieren Ihr Geld nur in Unternehmen des DAX, MDAX und S+P Europe 350 und in Banken, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld grundsätzlich nur in den Natur-Aktien-Index und in den Global-Challenges-Index.	Wir investieren Ihr Geld nur in die überdurchschnittlichen Staaten, die erstens nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern und die zweitens unsere Positivkriterien erfüllen.	Wir investieren Ihr Geld in Wertpapiere, die ausschließlich ökologische und klimafreundliche Projekte, Immobilien und öffentliche Aufgaben finanzieren.	Wir fördern besonders ökologische und soziale Maßnahmen im privaten Bereich.	Wir investieren Ihr Geld in Kredite, die nicht an unseren Tabu-Kriterien scheitern.
--	--	--	---	--	---

Sie wissen, dass wir nicht mit Rohstoffen, Nahrungsmitteln und Devisen spekulieren, nicht an politische Parteien spenden und keinen Hochfrequenzhandel betreiben.

### LIQUIDITÄT

Die zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes erforderliche Liquidität unterhalten wir ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank und unserer genossenschaftlichen Zentralbank. Die EthikBank ist Mitglied des genossenschaftlichen Finanzverbundes. Dadurch werden gesetzliche Rahmenbedingungen erfüllt.

## Allgemeine Auftragsbedingungen

Genoverband e.V.

vom 1. Oktober 2024

### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

### 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(6) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft bzw. der gesetzliche Vertreter des Auftraggebers die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten Erklärung (Vollständigkeitserklärung) in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Verband bestimmten Form zu bestätigen.

### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Verbandes, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Verband, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Verband zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt. Hier- von ausgenommen sind die gesetzlichen Prüfungen gem. Ziffer 2 Abs. 2.

### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

(1) Bei etwaigen Ergebnissen im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

### 6 Weitergabe von beruflichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

### 7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber vom Verband tunlichst vorher zu hören.

## **8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz**

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

## **9 Haftung**

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch der Genossenschaft bzw. des Auftraggebers aus dem zwischen ihr bzw. ihm und dem Verband bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Verband geltend machen sowie für Prüfungen gem. § 89 Abs. 1 Satz 5 WpHG.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB und § 62 GenG bleiben von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## **10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen**

(1) Ändert die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf sie bzw. er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie bzw. er auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

## **11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten**

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft bzw. den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

## **12 Elektronische Kommunikation**

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft bzw. dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft bzw. der Auftraggeber den Verband entsprechend in Textform informieren.

## **13 Vergütung**

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagensatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

## **14 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

## **15 Anzuwendendes Recht**

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.